

Präsident D. Haase: Die Deputation hat zunächst ihr Gutachten dahin gestellt, es möge der Antrag von Seiten der Kammer im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung gestellt werden, daß im Wege des Gesetzes bestimmt werde: daß, dafern die Sachwalter, statt der zeither üblichen ausdrücklichen Imploration um Beitreibung ihrer Deserviten, beim jedesmaligen Actenschlusse in einer Sache unter ihre Kostenliquidation den Antrag an das Gericht stellen, ihre Gebühren nach deren erfolgter Feststellung zugleich mit den Gerichtskosten einzubringen, das betreffende Proceßgericht gehalten sei, bei der Einziehung seiner Kosten auch die Gebühren des Sachwalters von dessen Clienten unentgeltlich beizutreiben und an selbigen auszuführen. Sollte die Frage, ob die Kammer dem Antrage beitrifft, bejaht werden, so wird alsdann das Amendement des Abgeordneten Klinger vorbehalten bleiben, der Antrag des Secretairs D. Schröder wird dann nur zur Abstimmung gelangen, wenn das Gutachten der Deputation abgeworfen worden.

Secretair D. Schröder: Ich wollte mir gegen die Fragestellung nur die Bemerkung erlauben, daß es mir passend erscheint, meinen Antrag voraus zur Abstimmung zu bringen, weil er mehr enthält, als der Antrag der Deputation. Wird mein Antrag abgelehnt, so würde ich für das Wenigere, für das Gutachten der Deputation stimmen. Logisch richtiger ist es, wenn über den weiteren Antrag zuerst abgestimmt wird.

Abg. Klien: Ich glaube nur, daß der Antrag des Secr. D. Schröder mit der Petition selbst zusammenfällt. Stimmen wir darüber ab, so stimmen wir auch über die Petition ab.

Präsident D. Haase: Ich muß bemerken, daß stets über das Gutachten der Deputation zuerst abgestimmt wird, ohne Rücksicht auf die gestellten Anträge. Dagegen hat der Secretair D. Schröder darauf angetragen, es möge die Ordnung umgekehrt und über seinen Antrag zuerst abgestimmt werden. Ich überlasse der Kammer die Entscheidung, welche Ordnung sie eintreten lassen will, und frage: ob der Antrag der Deputation zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Der erste vorerwähnte Antrag der Deputation befindet sich im Berichte (s. o. S. 737). Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage der Deputation beitrete? — Wird von 48 gegen 16 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Es hat nun noch der Abg. Klinger ein Amendement eingebracht, wornach nach den Worten: „das betreffende Proceßgericht“ eingeschaltet werden soll: „und das requirirte Gericht.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses Sousamendement aufnehmen will? — Wird von 59 gegen 5 Stimmen abgeworfen. —

Präsident D. Haase: Derselbe hat noch beantragt, es sollten die letzten Worte des ersten Punktes des Deputationsgutachtens so gefaßt werden: „bei der Einziehung seiner Kosten

auch die Gebühren des Sachwalters, nach Lage der Sache, bezüglich von dessen Clienten oder dem verurtheilten Gegner unentgeltlich beizutreiben und an selbigen auszuführen,“ und ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement annimmt? — Wird von 57 gegen 7 Stimmen abgeworfen. —

Präsident D. Haase: Es ist nunmehr über den zweiten Vorschlag der Deputation abzustimmen, welcher dahin geht, es möge ebenfalls im Verein mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung um gesetzliche Bestimmung angefragt werden: „daß bei dergleichen Abschlagszahlungen eine Proratistung nach Höhe der beiderseitigen aus dem Kostenverzeichnisse hervortretenden Hauptbeträge eintreten solle, ohne zwischen den unter den letzteren befindlichen Verlägen und Gebühren zu unterscheiden.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag zu dem ihrigen macht?

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß nur bemerken, daß dies schon Rechts ist, wenn mithin der Antrag nicht durchgehen sollte, so möge man nicht folgern, es sei der Gegensatz der richtige.

Präsident D. Haase: Die Deputation ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich allerdings Fälle ereignet haben, wo man dieses Proratistiren nicht hat eintreten lassen. Dieser Umstand und daß zugleich darüber ein Bedenken entstehen kann, inwiefern Gebühren mit Verlägen zu proratisiren, hat die Deputation veranlaßt, um jeden möglichen Zweifel deshalb zu beseitigen, und um eine Gleichheit zwischen den Gebühren und Verlägen des Gerichts auf der einen, den Gebühren und Verlägen der Sachwalter aber auf der andern Seite einzuführen, den Antrag so zu fassen, wie er in dem Deputationsgutachten enthalten ist.

Staatsminister v. Könneritz: Es würde unbedenklich sein, den Satz mit aufzunehmen. Ich habe nur geglaubt, mich dagegen verwahren zu müssen, da man aus dem Antrage folgern könnte, es wäre nicht schon jetzt Rechts.

Präsident D. Haase: Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag zu dem ihrigen machen will? — Wird von 59 gegen 5 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Wir können nunmehr übergehen zu den übrigen Anträgen des Petenten unter 3 und 4.

Referent Rother: Zu Punkt III. (s. oben S. 736) hat die Deputation bemerkt:

Mit dem Antrage zu III. aber konnte sich die Deputation nicht einverstehen, da derselbe in seiner Ausführung zu drückend auf dem Gerichtsinhaber lasten würde, ihm aber auch die gerechte Besorgniß entgegentritt, daß dann mancher Proceß bei nur einigem Scheine von Recht auf Seiten des Armen eingeleitet werden würde, welcher jetzt bei der Ungewißheit über den Ausgang desselben unterbleibt. Weit zweckmäßiger ist der Deputation im Geiste der landständischen Verhandlungen des Jahres 1833 die von der Organisation der Untergerichte abhängige Anstellung von Armen-Advocaten auch bei den Ge-